

*Stand: 05.11.2008*

# **S A T Z U N G**

**von**

**Fischer's  
Wohltätigkeitsstiftung  
Erding**

# SATZUNG

von

## Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding

### Präambel

Die Brauerei- und Realitätenbesitzer - Eheleute Friedrich und Katharina Fischer in Erding setzten sich mit Erbvertrag des Kgl. Notars Piloty in Erding vom 02. Juli 1884 gegenseitig zu Erben ihres gesamten Vermögens ein und bestimmten testamentarisch, daß das Besitztum für immerwährende Zeiten erhalten und unter der Bezeichnung „Fischer's Wohltätigkeitsstiftung in Erding“ zum Besten der Armen der ganzen Distriktsgemeinde Erding, speziell zur Errichtung und Dotierung eines Distriktarmenhauses verwendet werden sollte. Am 08. Oktober 1890 verstarb Friedrich Fischer. Am 21. Mai 1891 erteilte seine Königliche Hoheit Prinzregent Luitpold von Bayern die landesherrliche Bestätigung der Stiftung. Am 15. Juli 1891 machte die Witwe Kathi Fischer, geb. Wochinger von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch, die Einzelheiten der Ausstattung und der Verwaltung der Stiftung in einer Stifterurkunde des Kgl. Notars Osenstätter in Erding zu regeln. Dies geschah insbesondere in Nr. XII dieser Urkunde. Die Stiftung wurde mit umfangreichem Grundbesitz und mit einer Brauerei ausgestattet. Nach Nr. XII. 6 sollte das von der Stiftung zu errichtende und von ihr zu unterstützende Armenhaus als Distrikthanstalt gemäß Art. 38 Ziff. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege behandelt und nach Art. 16 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 verwaltet werden. Das Heim wurde in den Jahren 1899/1900 erbaut. Es wurde in der Folgezeit als „Fischer's Kreisaltenheim“, ähnlich einer Einrichtung des Landkreises Erding fortgeführt. Die veränderten Verhältnisse machten es erforderlich, die in Nr. XII der Stiftungsurkunde verfügten Bestimmungen als Stiftungssatzung im Jahr 1995 neu zu fassen. Aufgrund der Neugestaltung der Aufgabenstellung des Zweckbetriebes in ein leistungsfähiges Seniorenzentrum mit Wohnstift, Pflegestift und einem Betreuungszentrum für offene Seniorenarbeit erfolgt 2008 die Modifizierung dieser Satzung und deren Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

### § 1

#### Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erding.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist die Errichtung, Vorhaltung und Dotierung eines Seniorenwohn- und pflegeheimes und die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung älterer Menschen in einem Seniorenbetreuungszentrum, sowie die umfassende Pflege des Andenkens der Stiftereheleute Katharina und Friedrich Fischer.

**(2)**

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Einschränkungen**

**(1)**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

**(2)**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4 Seniorenzentrum**

**(1)**

Der Zweckbetrieb der Stiftung führt den Namen „Fischer's Seniorenzentrum Erding“.

**(2)**

Das Fischer's Seniorenzentrum Erding soll nach dem Willen der Stifter so gestaltet sein, daß es – wenn die zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben – erweitert werden kann. Es soll immer den modernen Wohn- und Hygiene-Verhältnissen angepasst werden.

**(3)**

Das Seniorenzentrum ist – obgleich Bestandteil der Stiftung – ähnlich einer Einrichtung des Landkreises gemäß der Landkreisordnung zu behandeln und vom Landkreis im Zusammenwirken mit der Stiftung zu verwalten. Hierzu gehört auch die Aufgabe, allgemeine Richtlinien über die Organisation und Verwaltung des Seniorenzentrums aufzustellen.

**(4)**

Der Kreistag oder der zuständige Ausschuß bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung einen Heimleiter/-in, der/die die Geschäfte des Seniorenzentrums leitet.

**(5)**

Der Verwaltungsrat hat der Heimverwaltung die für die Geschäftsführung nötigen Vollmachten zu erteilen. Die Heimverwaltung hat dem Verwaltungsrat bzw. dem von ihm Beauftragten auf Verlangen Auskünfte über alle Angelegenheiten des Seniorenzentrums zu erteilen.

**(6)**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsrat einerseits, Kreistag oder Ausschuß andererseits über die Angelegenheiten des Seniorenzentrums entscheidet ein Schiedsgericht, in das jeder Teil einen Vertreter entsendet.

Die beiden Vertreter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Einigen sich die beiden Vertreter hinsichtlich der Person des Obmanns nicht, so bestimmt diesen die Stiftungsaufsichtsbehörde.

**§ 5****Grundstockvermögen, Zustiftungen,  
Verwaltung des Stiftungsvermögens****(1)**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

**(2)**

Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Sie wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn nichts anderes bestimmt ist.

**(3)**

Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen gepflegt und möglichst rentierlich angelegt wird. Er hat besonders darauf zu achten, daß die der Stiftung gehörenden Gebäude in einem guten Zustand erhalten werden. Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsvermögens, die notwendig oder wünschenswert sind, sollen im Interesse der Stiftung vorgenommen werden. Das Vermögen soll den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung nachhaltig erfüllen können.

**(4)**

Für die Führung der zur Stiftung gehörenden werbenden Betriebe und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist nach Bedarf ein Verwalter einzusetzen. Er wird vom Verwaltungsrat bestellt, unter dessen Kontrolle er steht und dessen Weisungen er unbedingt Folge zu leisten hat. Mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Verwaltungsrat auch eine Gesellschaft betrauen, deren alleinige Gesellschafterin die Stiftung ist.

**§ 6****Stiftungsmittel****(1)**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus den Entgelten für die Unterbringung im Seniorenzentrum
- c) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

**(2)**

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**(3)**

Wenn die Sicherstellung und Förderung einer nachhaltigen Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks es erfordert, kann die unmittelbare Verwendung von Stiftungsmitteln für das Seniorenzentrum vorübergehend auf das zur Erhaltung der Baulichkeiten unerlässlichen Mindestmaß eingeschränkt und von den Erträgen des Stiftungsvermögens eine Rücklage gebildet werden. Bei der Rücklagenbildung sind die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Jede Minderung der Zuwendung an das Seniorenzentrum zum Zwecke der Rücklagenbildung ist dem Landkreis so rechtzeitig mitzuteilen, daß die zuständigen Behörden für die zwischenzeitliche Versorgung der hilfsbedürftigen Heimbewohner Vorkehrungen treffen können.

## **§ 7 Stiftungsorgan**

Einziges Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für den Fall der weiteren Vertretung gilt § 8 Abs. 7, Satz 3.

## **§ 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

**(1)**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Erding als Vorsitzenden, aus vier vom Stadtrat der Stadt Erding mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählenden Bürgern der Stadt Erding und aus zwei vom Kreistag des Landkreises Erding mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern des Kreistages. Ausgeschlossen sind Personen, die durch mittelbare oder unmittelbare Beziehungen zu den Geschäften anderer werbender Betriebe in einem – sei es auch entfernten – echten Konkurrenzverhältnis zu werbenden Betrieben stehen, die im Eigentum der Stiftung sich befinden oder an denen die Stiftung beteiligt ist.

**(2)**

Die Funktionsdauer der gewählten sechs Verwaltungsräte währt 6 Jahre. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte infolge Strafurteils hat den Ausschluß aus dem Verwaltungsrat mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils von selbst zur Folge; ebenso in Ansehung der dem Kreistag angehörigen Verwaltungsräte der Verlust der Eigenschaft eines Kreisrates, während in Ansehung der städtischen Verwaltungsräte außer dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte lediglich die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Erding den Ausschluß aus dem Verwaltungsrat zur Folge haben soll.

**(3)**

Die sechs der Wahl unterliegenden Verwaltungsräte dürfen zueinander in keinem Verhältnis stehen, das den Ausschluß vom Stadtrat zur Folge hat.

**(4)**

Wird die Gültigkeit der Wahl eines Verwaltungsrates beanstandet, so hat über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl, die Stiftungsaufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden.

**(5)**

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf der Funktionsdauer ausscheidet, so hat sofort eine Ersatzwahl in gleicher Weise wie die Hauptwahl, für den Rest der Funktionsdauer zu erfolgen.

**(6)**

Für den Fall, daß der Landrat den Vorsitz im Verwaltungsrat nicht sollte führen wollen, haben die gewählten sechs Verwaltungsräte einen anderen Vorsitzenden solange durch Wahl zu bestellen, bis der Landrat zur Übernahme des Vorsitzes sich wieder bereit erklärt.

**(7)**

Bei Verhinderung des Landrats als Vorsitzender ist dessen Stellvertreter im Amt auch für den Verwaltungsrat zur Vertretung berechtigt, wenn er ohnehin dem Verwaltungsrat angehört. Im anderen Falle wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte den Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden. Zur Regelung des Falles, daß beide, Vorsitzender und Stellvertreter verhindert sind, bestellt der Verwaltungsrat zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die in diesem Fall die Stiftung gemeinsam vertreten.

**§ 9****Geschäftsgang des Verwaltungsrates****(1)**

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen, Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

**(2)**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder vollzählig anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

**(3)**

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, die des Stellvertreters den Ausschlag.

**(4)**

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14.

**(5)**

Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

**(6)**

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnis zu bringen.

**(7)**

Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat sich zu Beginn jeder Wahlperiode gibt.

**§ 10****Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder****(1)**

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für die Mühewaltung um die Stiftung

- a) alljährlich eine Aufwandsentschädigung,
- b) Sitzungstagegeld,
- c) Auslagenersatz

**(2)**

Die jeweiligen Sätze müssen sich im Rahmen des Angemessenen halten.

§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Vergütungssätze der Verwaltungsratsmitglieder.

## § 11 Verlesung der Stiftungssatzung Sonstige Verpflichtungen

### (1)

Um zu verhüten, daß die Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding bei der Nachwelt in Vergessenheit gerate und ihrem Zweck entfremdet werde, muß das Testament der Eheleute Friedrich und Katharina Fischer vom 30. Juni 1884 und der Testamentsnachtrag vom 27. September 1886 mit Ausnahme der bloß vorübergehenden Bestimmungen in § 8, Ziffer I, II, III, IV und IX bzw. Ziffer III des Nachtrages alle 10 Jahre in einer gemeinsamen Sitzung

- a) des Stadtrates der Stadt Erding
- b) des Kreistages des Landkreises Erding

durch deutliches Vorlesen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Für die den genannten Behörden durch vorstehende Anordnung verursachte Unbequemlichkeit haben die Stifter eine billige Entschädigung dadurch gewähren wollen, daß sie bestimmt haben, daß der Verwalter ihrer Stiftung an jenem Tage, an dem die Verlesung der Satzung beim Stadtrat sowie beim Kreistag erfolgt, den beim Verlesen anwesenden Personen in einem der Stiftung gehörenden Erdinger Gasthof ein Mittagessen, bestehend aus

Fleischsuppe mit je 2 Leberknödeln,  
Gans- und Entenragout,  
Rindfleisch mit Gemüse,  
halber Ente oder Gansviertel mit Salat,  
zwei Broten und zwei Liter Bier

auf Rechnung der Stiftung bereiten und hierzu die persönlichen Einladungen in geziemender Form ergehen zu lassen. Ist kein Verwalter ernannt, trifft die Verpflichtung den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

### (2)

In die Dienstinstruktionen für den Verwalter bzw. der Verwaltungsgesellschaft ist die Vorschrift aufzunehmen, daß der Verwalter bzw. der Geschäftsführer zu Anfang desjenigen Kalenderjahres, in welchem die in § 12 I angeordnete Verlesung zu geschehen hat, sowohl dem Landratsamt als auch dem Stadtrat hieraus bezüglich Anzeige erstatten muß, um so ein Vergessen der Obliegenheit auf Seite jener Behörden zu verhüten.

### (3)

Der Verwaltungsrat hat darüber zu wachen, daß die Auflage der Stifter erfüllt wird, welche an die Gottesackerkirche St. Paul wegen Schmückens der Gräber gemacht ist und daß der im Testament der Eheleute Fischer angeordnete sog. „Fischer's Fröhliche Tag“ stets in einer dem Willen der Stifter entsprechenden Weise gefeiert wird.

## § 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

## § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1)

Beschlüsse über Änderungen der Satzungen und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind, versehen mit einer Stellungnahme des Finanzamtes, der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gehen das Fischer's Seniorenzentrum und angegliederte Einrichtungen auf den Landkreis Erding über. Das verbleibende Vermögen fällt ebenfalls dem Landkreis Erding zu mit der Bestimmung, hiervon einen Fond anzulegen, dessen Erlöse ausschließlich und unmittelbar für das Altenheim zu verwenden sind.

Wird der Betrieb des Seniorenzentrums eingestellt, geht das dann noch verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen auf den Landkreis Erding und auf die Stadt Erding über mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke unter Beachtung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 27.10.1995, die durch das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Mitteilungsschreiben vom 14.12.1995 genehmigt wurde. Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 27.10.1995 außer Kraft.

Erding, den 14.12.2007



Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

Genehmigt von der  
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 14.09.2008 Nr. 12.1-1222.1 ED 03

